

30.09.86

Fz - Wi

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Vierte Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-
Zulassungsverordnung

A. Zielsetzung

Erweiterung des Kreises der bisher bereits zum Börsen-
terminhandel (in Form des Optionshandels) zugelassenen
Wertpapiere.

B. Lösung

Mit der Verordnung werden auf Antrag der Wertpapierbörsen
die Aktien der Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien,
Feldmühle Nobel Aktiengesellschaft und VIAG Aktiengesell-
schaft zum Optionshandel zugelassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Ausführung
der Verordnung keine Kosten.

Bundesrat

Drucksache 427/86

30.09.86

Fz - W

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Vierte Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-
Zulassungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (42) - 551 08 - B8 13/86

Bonn, den 29. September 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister der Finanzen
zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Börsenterminge-
schäfts-Zulassungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Vierte Verordnung
zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung
vom

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

§ 1 der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2102), wird in Abschnitt A wie folgt geändert:

1. Nummer 17 wird gestrichen; die Nummern 18 bis 45 werden Nummern 17 bis 44.

2. Nummer 26 wird wie folgt gefaßt:

"26. MAN Aktiengesellschaft, München, Stammaktien und Vorzugsaktien".

3. Nach Nummer 44 wird angefügt:

"45. Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien, Düsseldorf, Vorzugsaktien

46. Feldmühle Nobel Aktiengesellschaft, Düsseldorf

47. VIAG Aktiengesellschaft, Berlin/Bonn".

427/86

- 2 -

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister der Finanzen

-4-

I.

Börsentermingeschäfte in Aktien sind nach § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes nur statthaft, soweit sie durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zugelassen werden. An den deutschen Wertpapierbörsen werden gegenwärtig Börsentermingeschäfte nur in der Form von Optionsgeschäften in Aktien betrieben. Dabei erwirbt der Käufer gegen Zahlung des Optionspreises das Recht, die Lieferung (Kaufoption) oder das Recht, die Abnahme (Verkaufsoption) einer bestimmten Anzahl von Aktien während einer bestimmten Frist zu einem bestimmten, von vornherein festgelegten Preis zu verlangen. Der somit auf den Optionspreis beschränkte Kapitaleinsatz ist verhältnismäßig gering und das Risiko hierauf begrenzt.

II.

Neben den bisher durch die Verordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 320), geändert durch die Verordnungen vom 22. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1289), vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 728) und vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2102), zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere sollen nunmehr die stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien, Düsseldorf, sowie die Aktien der Feldmühle Nobel Aktiengesellschaft, Düsseldorf, und der VIAG Aktiengesellschaft, Berlin/Bonn, in den Optionshandel einbezogen werden (§ 1 Nr. 3). Die nach § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes vorgesehene Zulassung soll sicherstellen, daß nur in solchen Aktien Termingeschäfte stattfinden, bei denen eine Gefährdung des Publikums nicht zu besorgen ist. Davon kann bei den neu zuzulassenden Aktien ausgegangen werden. Es handelt sich um Aktien größerer Unternehmen mit ausreichenden Börsenumsätzen. Die Aktien sind zur fortlaufenden Notierung zugelassen, die Gesellschaften erstatten Zwischenberichte.

427/86

- 4 -

Mit der in § 1 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Streichung und Namensänderung wird der Neustrukturierung des Gutehoffnungshütte-Konzerns Rechnung getragen. Dabei wurden die M.A.N. Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg Aktiengesellschaft mit der Gutehoffnungshütte Aktienverein Aktiengesellschaft verschmolzen, die Firma in MAN Aktiengesellschaft geändert und der Sitz der Gesellschaft nach München verlegt.

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 3 legt den Termin für das Inkrafttreten auf den 1. Dezember 1986 fest, da die Verordnung möglichst bald in Kraft treten soll.

III.

Die Ausführung der Verordnung belastet den Bund, die Länder und die Gemeinden nicht mit Kosten.

Bundesrat

Drucksache 427/86 (Besluß)

07.11.86

Beschluß
des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-
Zulassungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 570. Sitzung am 7. November 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.